

Beratungsunterlage 024/2024

für den Gemeinderat
der **Stadt Möckmühl**
Sitzung am 23.04.2024 - öffentlich -

Gefertigt am 03.04.2024

von Stammer, Stefanie

Aktenzeichen: 40-Sr

TOP: 2

Änderung Kostenregelung für die Inanspruchnahme der Freiwilligen Feuerwehr Möckmühl

Sachverhalt:

Am 19.03.2024 trat eine Verordnung des Innenministeriums über den Kostenersatz für Einsätze der Feuerwehr in Kraft. Durch diese Verordnung werden die Stundensätze für bestimmte Fahrzeuge landesweit einheitlich neu festgelegt. Dies hat zur Folge, dass alle Kostenersätze ab dem 19.03.2024 nach den in der Verordnung genannten Stundensätzen abgerechnet werden müssen.

Beschlussvorschlag:

Die Kostenregelung für die Inanspruchnahme der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Möckmühl in der Fassung vom 20.06.1995, Änderung vom 01.07.2002, Änderung vom 26.04.2016 wird wie folgt geändert:

§5 Abs. 6 erhält folgende Änderungen:

Die Kostenersätze betragen:

Art der Inanspruchnahme der Freiwilligen Feuerwehr		Kostenersatz in €	
1.	<u>Personalkosten</u>		
1.1	je Angehöriger der Feuerwehr und Stunde	30,-	
1.2	Zuschlag bei Unfällen und Arbeiten mit Öl oder sonstigen gefährlichen Gütern	5,-	
2.	<u>Grundkosten für Fahrzeuge</u> (Ausrückekosten je Fahrzeug/Std.)		
2.1	Kommandowagen KdoW	39,-	(seither 16,-)
2.2	Einsatzleitwagen ELW 1	98,-	(seither 34,-)
2.3	Mannschaftstransportwagen MTW	34,-	(seither 20,-)
2.4	Löschgruppenfahrzeug LF 10	172,-	(seither 120,-)
2.5	Hilfeleistungslöschgruppenfahrzeug HLF 20	236,-	(seither 184,-)
2.6	Tanklöschfahrzeug TLF 2000	155,-	(seither 95,-)
2.7	Tanklöschfahrzeug TLF 3000	172,-	(seither 120,-)
2.8	Vorausrüstwagen VRW	77,-	(seither 51,-)
2.9	Rüstwagen RW	239,-	(seither 187,-)
2.10	Drehleiter DLAK 18/12	210,-	(seither 223,-)
2.11	Gerätewagen Transport GW-T mit mehr als 9000kg zulässiger Gesamtmasse	143,-	(seither 54,-)

Inkrafttreten:

Die Änderung der Verordnung tritt rückwirkend zum 19.03.2024 in Kraft.

Beschlussvorschlag: Der Gemeinderat stimmt der Satzungsänderung zu

Anlagen:

GBI. 2024 Nr. 21